

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | § 38 GewO
überwachungsbedürftiges Gewerbe KFZ Handel

Autor	Beitrag
Fini469 31.05.2017 10:14	Hallo zusammen !!! Ich habe hier einige Privatpersonen sowie auch Betreiber von Autowerkstätten und Autohäusern, die einen KFZ An- und Verkauf betreiben. Bei den Gewerbeanmeldungen wurden allerdings keine Führungszeugnisse und auch keine Gewerbezentralregisterauskünfte angefordert. Kann ich diese erforderlichen Unterlagen auch nachträglich noch von den Gewerbetreibenden anfordern? :weisnicht: Schöne Grüße:wolken weg: und besten Dank !
Helbig 31.05.2017 15:07	Hallo Fini469, versuchen kann man es. Legen die Gewerbetreibenden die Unterlagen jedoch nicht vor, muss die Behörde die Auskünfte von Amts wegen einholen (§ 38 Abs. 1 Satz 3 GewO)
Stadtverwaltung Frankenthal 31.05.2017 16:50	:gruessgott: wenn ich Fini richtig verstanden habe, sind die Betriebe teilweise schon länger angemeldet und bei der Anmeldung wurden die Unterlagen nicht angefordert... dann würde ich es jetzt nicht mehr versuchen, sondern die Unterlagen gleich von Amts wegen einholen... laut Gesetz heißt es ja "bei Erstattung"...dass heißt für mich auch gleichzeitig und nicht nach längerer Zeit.... bevor ich die Betroffenen anschreiben muss und zugegeben muss, das es bislang versäumt wurde, wäre diese Variante bestimmt auch schneller :)
Roesje 02.06.2017 08:40	Ich hatte das nach Sachgebietsübernahme auch. Der § 38 wurde fast 40 Jahre von meinen Vorgängern nicht vollzogen. Bei den aktuellen Betrieben habe ich daher v.A.w. die Auszüge eingeholt, um die Akten zu vervollständigen. Zum Glück war nie ein Fall dabei, wo sich im Nachhinein eine Unzuverlässigkeit ergeben hätte...das wäre sonst sehr peinlich gewesen, aber eine soche quasi nicht vorhandene Vollzugspraxis ist - soweit ich das bisher erlebt habe - leider in vielen Behörden Standard bzw. Standard gewesen :wink:.
Stadtverwaltung Frankenthal 06.06.2017 13:38	@ roesje: ich glaube vor 40 Jahren gab es den § 38 GewO noch gar nicht :wink: aber ansonsten stimme ich zu... es kommt auch immer auf den Sachbearbeiter an wie was vollzogen wird...
Fini469 06.06.2017 13:41	vielen Dank für die Antworten bisher :applaus: Weiß denn vielleicht jemand, seit wann es den § 38 GewO überwachungsbedürftiges Gewerbe gibt ??? :b_ueberleg02:
Stadtverwaltung Frankenthal 06.06.2017 13:58	okay, Roesje... sie hatten wohl recht... den § 38 GewO gibt es wohl doch schon ewig und wurde vor Jahren nur novelliert... ich hatte im Hinterkopf, dass er damals neu eingefügt wurde... ist ja auch schon lange her...sorry :respekt:

Autor	Beitrag
Roesje 19.06.2017 15:15	@Stadtverwaltung Frankenthal: Kein Problem! Ich hatte das jetzt auch nicht auf dem Schirm und habe nur gemutmaß, wie lange der eine Vorgänger auf meinem Platz saß :biggrin:
SEberhagen 21.12.2017 07:41	Ich habe eine Gewerbebeanmeldung von dem Jahr 2000 vorliegen. Hier fehlt das Führungszeugnis. Das zuständige Gewerbeamt teilt mit als Fachaufsicht mit, dass die Einholung dessen von Amts wegen problematisch sei, da die Gewerbetreibende über 80 Jahre alt ist und nicht im Einwohnermeldeverzeichnis verzeichnet. Wie würden Sie hier vorgehen? Da ich die Stelle erst seit ein paar Wochen besetze, bin ich um jeden Hinweis dankbar. :) :) :) :wink:
Roesje 21.12.2017 09:17	@SEberhagen, Wenn die Gewerbetreibende bereits über 80 Jahre alt ist und - aus welchen Gründen auch immer - einwohnermelderechtlich nicht registriert, sowie das Gewerbe von 2000 ist, würde ich bei der Gewerbetreibenden erst mal nett nachfragen, ob das Gewerbe überhaupt noch ausgeübt wird. Evtl. wurden hier Anzeigepflichten missachtet/vergessen. Ich hatte hier auch des öfteren den Fall, dass Gewerbebeanmeldungen generell falsch oder überhaupt nicht ins elektronische Gewerbeamt übernommen wurden...und unsere Umstellung muss so in den Jahren 2000/2001 gemacht worden sein ;-). Das sah dann so aus...es wurden Anmeldungen elektronisch erfasst, aber die Abmeldungen nicht oder Ummeldungen als Anmeldung etc. = falsche/fehlende Daten im System. Außerdem musste ich feststellen, dass Anzeigepflichten von unserer Behörde nie durchgesetzt wurden, es wurde einfach nur das an Meldungen entgegengenommen, was freiwillig von den Leuten aus kam...heißt: Ich hatte etliche Karteileichen und etliche Falschmeldungen im Register. Ergo: Habe ich "alte" Gewerbebeanmeldungen einfach angeschrieben (Überprüfung des Gewerbeamts) und nett nachgefragt, ob das Gewerbe noch so wie gemeldet besteht und sehr viele Karteileichen damit rausfiltern können. Sollte sich herausstellen, dass die Gewerbetreibende tatsächlich noch so wie angemeldet tätig ist, dann würde ich um einwohnermelderechtliche Klärung bitten und mir dann den Auszug v.A.w. besorgen oder von der Gewerbetreibenden erbitten.
SEberhagen 21.12.2017 09:22	Vielen lieben Dank für die schnelle Antwort. Was kann ich machen, wenn keine Reaktion der Gewerbetreibenden kommt, das Gewerbe aber offensichtlich ausgeübt wird?
Engelchen 27.12.2017 09:24	:moin: :moin:, die Adresse ist meines Wissens eine "Kann-Angabe" beim Beantragen eines BZR/GZR Auszuges ... man kann auch "unbekannt" ankreuzen. Dementsprechend würde ich einfach die Auszüge von Amts wegen anfordern (machen wir über informju.de) und gut :)

Autor	Beitrag
Borussenfan 16.01.2018 14:13	:gruessgott: Hänge mich hier mal dran. Wie macht ihr das denn bei überwachungsbedürftigen Gewerben, wenn der Inhaber gerade aus dem Ausland zugezogen ist oder im Falle einer juristischen Person, als GF seinen Wohnsitz im Ausland hat. Für die neu gegründete jP macht es ja keinen Sinn, einen GZR anzufordern. Gibt es hier eine zentrale Stelle, an die sich die Gewerbetreibenden bzw. Anmeldenden wegen eines Führungszeugnisses und eines GZR in ihrem Heimatland wenden können. Habe hierzu bislang nichts gefunden. :danke:
beatrixknafla 22.05.2019 10:34	Hallo, häufig bekomme ich Gewerbeanzeigen von den Gemeinden, in denen die Tätigkeit nur sehr oberflächlich oder gar nicht beschrieben ist, wie z.B. "Online-Handel". Oder "Handel mit Waren aller Art". Das könnte ja fast alles sein... Ich kann so nicht wissen , ob es sich evt. um ein überwachungsbedürftiges Gewerbe nach § 38 GewO handelt. Auch der Umfang des Handelns mit Gebrauchsgüter ist nie eindeutig. Was macht ihr in diesem Fall? Danke schon mal!
ernie 22.05.2019 11:06	Ich habe eine Rundmail an die Gemeinden geschickt mit folgendem Hinweis: "bei der Anzeige und Erfassung von gewerblichen Tätigkeiten in Migewa bitte ich folgendes zu beachten: • Angabe der genauen Tätigkeit; allgemein gehaltene Angaben wie „ Handel mit Waren aller Art“ sind nicht ausreichend. Die Angabe ist für die Beurteilung der Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb des betreffenden Gewerbes erfüllt sind erforderlich." Das funktioniert so einigermaßen...
Engelchen 23.05.2019 13:17	Ich schließe mich der Äußerung von ernie an ... auch ich habe bereits mehrere Rundmails an alle meine Gemeinden geschrieben und auf die GewAnzVwV verwiesen. Danach wurde es deutlich besser und es gab konkretere Bezeichnungen. Mittlerweile treten wieder Einzelfälle auf (durch SB-Wechsel in den Bürgerämtern). Da rufe ich einfach an und frage nach bzw. bitte darum, die Meldung nachträglich zu konkretisieren und erkläre den Hintergrund ... klappt in der Regel ganz gut und prägt sich bei den SB auch ein. Wenn der Gewerbetreibende nicht mitspielt und es bei partout bei "Waren aller Art" belassen will, wird er eben überprüft :weisnicht:

Autor	Beitrag
Daniel Boden 28.01.2021 07:49	Guten Morgen zusammen, ich habe hier einen Gewerbetreibenden der PKW verkaufen möchte. Bisher konnte er mir keinen GZRoder FZ vorlegen. Ich weiß aber aus der Vorgängerkommune, dass es einen Eintrag im FZ wegen Unterschlagung hat aus Mitte 2018. Nun stellt sich für mich eigentlich generell mal die Frage: - wonach beurteile ich eigentlich, ab wann jemand nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt? Ich danke Euch jetzt schon für die Antworten :) Beste Grüße Daniel
Roesje 28.01.2021 12:25	Hallo :) so ganz allgemein: https://de.wikipedia.org/wiki/Zuverl%C3%A4ssigkeit_(Recht) (Der Link klappt nicht so, wie ich das will...unter Zuverlässigkeit (Recht) ist der Text, den ich eigentlich zugänglich machen wollte :wink:) Ergibt sich also aus manchen Rechtsvorschriften (s. §§ 34 ff. GewO) und vor allem aus der Rechtsprechung. Zum Fall: Wenn der Gewerbetreibende seiner Pflicht nach § 38 GewO zur Beantragung BZR/GZR nicht nachkommt, dann die Dinger v.A.w. beantragen. Nach Sichtung der Auszüge bei Eintragungen, wie z.B. der Unterschlagung, die Strafakte/Urteil von der Staatsanwaltschaft anfordern, sichten. Wenn die Unterschlagung mit Gewerbebezug erfolgte, ist eine gewerberechtliche Unzuverlässigkeit glasklar. Wenn der Gewerbebezug nicht da ist, kann je nach Sachverhalt, aber natürlich trotzdem eine Unzuverlässigkeit vorhanden sein. Verwertungsverbote beachten, ggf. zusätzliche Abfragen nach lfd. Verfahren bei Polizei bzw. LKA anstoßen und ggf. die Eröffnung eines GU-Verfahrens nach § 35 GewO in Betracht ziehen. Vielleicht auch einfach mal durchgoogeln. Auf die Schnell konnte ich das Urteil vom VG Würzburg (betrifft auch KFZ-Handel) finden: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2020-N-21019?hl=true&AspxAutoDetectCookieSupport=1

Autor	Beitrag
C.Stapler 28.01.2021 14:34	Hallo Aus dem Vogelsberg, im § 35 GewO kannst du vieles über die Unzuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden finden und dem entsprechend deinen Sachverhalt, wie heißt es so schön, subsumieren. Gruß
Daniel Boden 29.01.2021 11:18	Ich danke vielmals für die Hilfen :-) Ein schönes Wochenende!

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: